

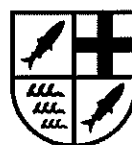


**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen
(GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
vom 12. Februar 2020 i.d.F der Änderungsverordnung vom 16. Februar 2021**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 und § 8 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) und i. V. mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. L 95, 7. April 2017, S.1), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als unterer Verwaltungsbehörde in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen, insbesondere für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für den Bereich der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene besteht eine Gebührenpflicht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a) stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem freilebenden Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan



- e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)
 - j) weitere in der Anlage besonders aufgeführte Tatbestände
- (3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt ansonsten die Verordnung des Landratsamts Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Diese Verordnung mit Anlage tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 12. Februar 2020 mit der dazugehörigen Anlage außer Kraft.

§ 3

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 12. Februar 2020 mit der dazugehörigen Anlage anzuwenden.

Konstanz, den 16. Februar 2021

Zeno Danner, Landrat

**Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 12. Februar 2020 i.d.F. vom 16. Februar 2021**

§ 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 12 Februar 2020 i.d.F. vom 16 Februar 2021 erhält mit Wirkung zum 01. März 2021 folgende Fassung:

Geb. Verz. Nr. Bezeichnung	Gebühr in €
--	------------------------

Vorbemerkung:

1. Zeitgebühr gilt je angefangener 1/4 Std. je Mitarbeiter/in
2. Bei öffentlichen Leistungen nach Nr. 1226 werden auch Zeiten für Vor-/Nachbereitung, erforderliche Kontrollen, Ortsbesichtigungen und ggfls. anteilige Fahrzeiten usw. berücksichtigt.
3. Bei Zeit-Gebührentatbeständen werden Gutachtenkosten oder Auslagen der Zeitgebühr hinzugerechnet.
4. Stückgebühren werden monatlich, spätestens am 10 Kalendertag des Folgemonats erhoben.

1226	Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, insbesondere Tiergesundheit und Tierschutz	
1226.01	Öffentliche Leistung, insbesondere Genehmigung, Anordnung usw. auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Veterinärrechts, soweit nicht besonders geregelt	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.02	Begutachtung von Einrichtungen und sonstige Begutachtung und Stellungnahme	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.03	Kontrolle/Untersuchung von Betrieben, Tieren oder Waren mit und ohne Veterinärdokumente (insb. Bescheinigungen/Zeugnisse	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.04	Probenahme von Tieren oder Waren und Sektionen	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.05	Kontrolle im Sinne von Art. 79 der Verordnung (EU) 2017/625 (insb. Nachkontrolle, usw.)	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.06	Sonstige Einfuhrkontrolle/-untersuchung vorführpflichtiger Lebensmittel pflanzlicher Herkunft	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.07	Verhaltensprüfung bei Hunden Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann	je Hund 310,00

1226.1	Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
1226.11	Erteilung von Informationen über Rechtsverstöße nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die einen Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro übersteigen.	ab 1.000,00 je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.12	Erteilung von sonstigen Informationen nach VIG (Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise), die einen Verwaltungsaufwand von 250,00 Euro übersteigen	ab 250,00 je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.2	Schlacht- und Fleischuntersuchungen inkl. Trichinenuntersuchung	
1226.21	Schlachthof Singen (EU-zugelassener Betrieb, ES 974) Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der in § 1 Abs. 2 RVO aufgeführten Maßnahmen	je Tier
1226.211	Rind, alle Kategorien und Einhufer	14,19
1226.212	Schwein, alle Kategorien	4,73
1226.22	Sonstige EU zugelassene Schlachtbetriebe sowie Hausschlachtungen Schlacht- und Fleischuntersuchung, einschl. Trichinen- und Rückstandsuntersuchung	je Tier
	Bis 5 Tiere:	
1226.221	Rind, alle Kategorien und Einhufer	23,00
1226.222	Schwein, alle Kategorien	16,00
1226.223	Schaf/Ziege	12,00
	Mehr als 5 Tiere:	
1226.224	Rind, alle Kategorien und Einhufer	19,00
1226.225	Schwein, alle Kategorien	12,00
1226.226	Schaf/Ziege	9,00
1226.3	Sonstige Trichinenuntersuchung	
1226.31	Trichinenuntersuchung während der Untersuchungszeiten einer durch Jagdausübungs-berechtigte entnommenen und an die Untersuchungsstelle gegebenen Probe	je Untersuchung 8,00
1226.32	Zusätzliche Auslagen in Verbindung mit 1226.31 (Rücksendung von Unterlagen, insb. Wildursprungsschein etc.)	1,00
1226.33	Zusätzlicher durch Jagdausübungs-berechtigte/Dritte verursachter Zeitaufwand (insb. unvollständig ausgefüllter Wildursprungsschein, untaugliche Trichinenprobe usw.) und/oder Trichinenprobenahme durch amtl. Personal und Untersuchung (incl. Fahrtkosten/Fahrzeiten)	je angefangene 1/4 Std. 18,00

1226.4	Sonstige Untersuchungen	
1226.41	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb, alle Kat.	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.5	Kaninchen, Haar- und Federwild	
1226.51	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.52	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.6	Hygieneüberwachung	
1226.61	in Zerlegungs- und sonstigen Betrieben	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.7	Sonstige Leistungen	
1226.71	Bescheinigung, Zeugnis usw., Schulung mit/ohne Bescheinigung, Übertragung von Befugnissen, Zulassung/Genehmigung u. ä, Überwachung von Fleischsendungen aus EU-Mitglieds- staaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene 1/4 Std. 18,00
1226.72	Weegebühr nach Nr. 1226.23	pro Anfahrt 6,00